

4. Änderung
der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung
der Gemeinschaftseinrichtungen vom 12.12.2011

Auf Grund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 11.02.2019 folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen:

1.

Der **§ 3 - Gebührenfreie Benutzungen** - erhält in **Ziff. 4** folgende Fassung:

§ 3
Gebührenfreie Benutzungen

4. Veranstaltungen der ortsansässigen eingetragenen Vereine, Parteien, der Seniorenbegegnung, der Selbsthilfegruppen sowie zugelassene Glaubensgemeinschaften.

2.

Der **§ 4 - Gebührenhöhe** - erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in den aufgeführten Ortsteilen, ist vom Gebührenschuldner (Antragsteller) eine kalendertägliche Benutzungsgebühr gemäß der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, zu entrichten. Die Stadt Mansfeld als Eigentümer behält sich vor, in begründeten Fällen, eine Kautionsabzulegen zu verlangen.

Sollten die im § 3 genannten Nutzer für Ihre Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter Eintrittsgelder erheben, so haben sie gegenüber dem Eigentümer die Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 der Gebührensatzung zu leisten.

Bei Nutzung der Schankanlage in der Gemeinschaftseinrichtung (nur Saal Piskaborn) ist vom Nutzer zusätzlich zu den Benutzungsgebühren aus der Anlage 1 der Gebührensatzung eigenständig auf eigene Kosten die Reinigung der Schankanlage gemäß Getränkeschankanlagenverordnung vorzunehmen.

- (2) Bei stundenweiser Benutzung ist der volle Tagessatz zu entrichten. Eine Ausnahme bilden Trauerfeierlichkeiten bis zu maximal 5 Stunden, hier wird nur der halbe Gebührensatz berechnet.

- (3) Die Gebühr schließt die Benutzung der Toiletten und wenn vorhanden der KÜcheneinrichtung einschließlich Geschirr und Besteck ein. In der Gebühr sind die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Energie und Reinigungsmittel enthalten. Ausnahme bildet die Nutzung der Festhalle im OT Abberode. Die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Energie werden zusätzlich berechnet. In der Gebühr sind die Kosten für die Abfallentsorgung nicht enthalten.
- (4) Für folgende abhanden gekommene, beschädigte bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände ist ein Pauschalbetrag für die Wiederbeschaffung zusätzlich zu der Gebühr an die Stadt Mansfeld zu zahlen:
- | | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| 1. für abhanden gekommenes Besteck | 2,00 EUR je Besteckteil |
| 2. für zu Bruch gegangene Gläser | 2,00 EUR je Stück |
| 3. für zu Bruch gegangenes Geschirr | 2,00 EUR je Geschirrtteil |

Eine Ersatzbeschaffung durch den Nutzer ist nicht gestattet. Für beschädigte Einrichtungsgegenstände und Gebäudeteile werden die Kosten für die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

3.

Die **Anlage 1 zu § 4 - Gebührenhöhe** - wird wie folgt geändert:

In der **Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Satz 1** wird im Wortlaut „**Ortsteil Gorenzen: Ausstellungshalle**“ der Betrag **100,00 EUR pro Tag** durch **60,00 EUR pro Tag** ersetzt.

In der **Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Satz 1** wird der Wortlaut „**Ortsteil Möllendorf: Bürgerhaus** **40,00 EUR pro Tag**“ ersatzlos gestrichen.

4.

Die 4. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 12.02.2019



Andreas Koch
Bürgermeister



ausgefertigt am: 05.03.2019

durch



Andreas Koch
Bürgermeister

